

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

dem Landkreis/der Stadt....

vertreten durch.....

Anschrift:

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2

39120 Magdeburg

vertreten durch den Vorstand

(im folgenden KVSA genannt)

Präambel/Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Eine Nachwuchsförderung in diesem Sinne ist verbunden mit den Bedingungen einer späteren ambulanten Tätigkeit in Sachsen-Anhalt. Der Landkreis/die Stadt..... greift diesen Gedanken ebenfalls auf und beabsichtigt, interessierte Abiturienten der Gymnasien des Landkreises/der Stadt, die eine Zulassung zum Medizinstudium erhalten haben, finanziell und strukturell zu fördern.

Die KVSA und der Landkreis/die Stadt fördern pro Jahrgang, beginnend im Jahr XX Studierende der Humanmedizin, der/die im Landkreis/der Stadt das Abitur absolviert hat/haben und nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis/der Stadt vertragsärztlich tätig werden möchte/n.

Der vorliegende Vertrag regelt das Verfahren der Förderung zwischen dem Landkreis/der Stadt und der KVSA.

§ 1

Bewerbung und Auswahlverfahren

Der Interessent bewirbt sich um eine Förderung beim Landkreis/der Stadt..... (Adresse, Ansprechpartner)

Der Bewerbung müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Abiturzeugnis, ausgestellt von einem Gymnasium des Landkreises/der Stadt in beglaubigter Kopie
- Nachweis über die Zulassung zum Medizinstudium an einer deutschen Universität in Form einer Immatrikulationsbescheinigung
- Motivationsschreiben hinsichtlich der späteren ambulanten Tätigkeit im Landkreis/der Stadt
- handgeschriebener Lebenslauf

Die Bewerbung muss bis zum 31. Oktober eines Jahres beim Landkreis/der Stadt eingegangen sein.

Der Landkreis/die Stadt..... informiert die KVSA über das Vorliegen einer Bewerbung unter Beifügung einer Kopie der Bewerbungsunterlagen.

Die KVSA und der Landkreis/die Stadt stimmen sich über die Vergabe des Stipendiums ab. Die Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Der Landkreis/die Stadt und die KVSA erarbeiten gemeinsam einen Gesprächsleitfaden mit Punkteskala. Das Gespräch wird von Vertretern des Landkreises/der Stadt und der KVSA geführt.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Gespräches.

Sofern sich mehrere Interessenten innerhalb einer Bewerbungsfrist für ein Stipendium bewerben, erfolgt die Auswahl der Stipendiaten nach den folgenden Kriterien:

- Motivation zur ambulanten Tätigkeit und
- Abiturnote

Sollten Bewerber im Ergebnis des Gesprächs die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet die Abiturnote.

§ 2

Höhe des Stipendiums und Zahlungsmodalitäten

Ein Stipendiat erhält ein Stipendium in Höhe von XXX Euro pro Monat für einen Zeitraum von max. 6 Jahren und 3 Monaten (Regelstudienzeit). Das Stipendium wird vom Landkreis/der Stadt gezahlt.

Darüber hinaus zahlt der Landkreis/die Stadt an den Stipendiaten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von XXX Euro für die Stipendiaten, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben und sich in der Facharzt-Weiterbildung befinden. Die Zahlung erfolgt für die Mindestweiterbildungszeit (5 Jahre).

§ 3

Mentorenprogramm

Die KVSA und der Landkreis/die Stadt nehmen Kontakt hinsichtlich der Tätigkeit als Mentor mit niedergelassenen Ärzten auf. Die niedergelassenen Ärzte stehen den Stipendiaten als Mentor und Ansprechpartner zur Verfügung. Die Stipendiaten erhalten insbesondere die Möglichkeit, die im Rahmen der Approbationsordnung vorgesehenen praktischen Studienzeiten in den Praxen der Mentoren zu absolvieren.

§ 4

Übernahme der organisatorischen Aufgaben

Die KVSA übernimmt die organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechpartner für die Stipendiaten. Die KVSA gibt dem Landkreis/der Stadt alle relevanten Informationen zu den gemeinsamen Stipendiaten, insbesondere Fortgang des Studiums in Form von bestandenen/nicht bestandenen Prüfungen oder Unterbrechungen usw.

§ 5

Vereinbarung mit den Bewerberinnen und Bewerbern

Die ausgewählten Bewerber schließen mit der KVSA und dem Landkreis/der Stadt eine Vereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung geht der Stipendiat folgende Verpflichtungen ein:

- Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- Jährliche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der KVSA für Medizinstudierende
- Jeweils zu Semesterbeginn wird der KVSA eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.
- Nach Absolvieren des ersten, zweiten und dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird der KVSA eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern eine der Prüfungen nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KVSA darüber ebenfalls unverzüglich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
- Über Unterbrechung oder Abbruch des Studiums ist die KVSA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- Nach Abschluss des Studiums wird die/der Bewerber/in die Facharztweiterbildung einschließlich der Facharztprüfung – bevorzugt in Sachsen-Anhalt - absolvieren.
- Die KVSA unterstützt die/den Bewerber/in bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsstätten und fördert die Weiterbildung ggf. finanziell nach den zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten. Die Weiterbildung soll primär in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.
- Die KVSA steht dem Bewerber während der gesamten Zeit seiner Aus- und Weiterbildung sowie bei allen Fragen rund um die Tätigkeit im ambulanten Bereich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach Abschluss der Weiterbildung wird die/der Bewerber/in als Facharzt im Landkreis/der Stadt ... vertragsärztlich tätig. Der Zeitraum der vertragsärztlichen Tätigkeit entspricht mindestens dem Zeitraum der Förderung während des Studiums durch die Vereinbarungspartner. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der Tätigkeit entsprechend.

Die KVSA unterstützt den Bewerber bei allen Fragestellungen zur ambulanten Tätigkeit. Dabei wird die KVSA insbesondere auf die dann bestehenden Förderungen hinweisen, die durch die KVSA selbst oder gemeinsam mit den Krankenkassen angeboten werden. Dem Bewerber stehen alle Seminare, Workshops, die durch die KVSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die ambulante Tätigkeit angeboten werden, offen. Darüber hinaus können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Absolvieren der Facharztprüfung im Landkreis/der Stadt keine Möglichkeiten für eine vertragsärztliche Tätigkeit ergeben, suchen der Bewerber und die Vereinbarungspartner gemeinsam eine Alternative. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis/der Stadt ergibt, kann sich der Bewerber um eine Tätigkeit im Landkreis/der Stadt..... beim Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bemühen.

§ 6 Rückzahlungsmodalitäten

Die KVSA und der Landkreis/die Stadt prüfen, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums oder nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht maximal in der Höhe, in der das Stipendium tatsächlich während des Studiums ausgezahlt wurde.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- die KVSA und der Landkreis/die Stadt feststellen, dass die Stipendiovoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben, insbesondere die Verpflichtungen gem. § 5 dieses Vertrages nicht eingehalten werden,
- bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- keine dem Förderzeitraum entsprechende vertragsärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung im Landkreis/der Stadt ausgeübt wird oder
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Beendigung des Studiums richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis/der Stadt Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Absolvieren der Facharztprüfung im Landkreis/der Stadt keine Möglichkeiten für eine vertragsärztliche Tätigkeit für den Stipendiaten ergeben, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums durch den Stipendiaten.

Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Landkreis/der Stadt

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Vor Beginn der notwendigen Veröffentlichung des Angebotes der in diesem Vertrag beschriebenen Förderung informieren die Vertragspartner die Öffentlichkeit über das Bestehen dieser Vereinbarung bzw. deren Ziel und Zweck möglichst gemeinsam, jedenfalls aber in einvernehmlicher Absprache.

§ 8
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag gilt für einen Zeitraum von X Jahren. Innerhalb der Laufzeit vergeben die Vereinbarungspartner insgesamt – orientiert am Bedarf für den Landkreis/die Stadt..... – höchstens XX Stipendien. Die ausgewählten Stipendiaten erhalten die vereinbarten Förderungen und Angebote der Vertragspartner auch nach Ende des Vertrages.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine, dieser Regelung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort, den

Magdeburg, den

Landkreis/Stadt

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt